
20/2022**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****30.09.2022**

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur (M. Sc.) vom 29. September 2022	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur (M. Sc.) vom 29. September 2022

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich 2
- § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums 2
- § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung 3
- § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen 3
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang 3
- § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung ... 3
- § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation 3
- § 8 Master-Arbeit..... 4
- § 9 Weitere ergänzende Regelungen 4
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen 5
- Anlage 1: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP)..... 6
- Anlage 2: Regelstudienplan..... 7
- Anlage 3: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Architektur mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen..... 8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Architektur. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA) der BTU vom 12. September

2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang Architektur vermittelt, vertieft und spezialisiert fachspezifische Methoden sowie praxis- und forschungsrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. ²Hierzu gehören notwendige Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, freie Rede und wissenschaftliches Arbeiten, um nach dem Studium Gebäude entwerfen und planerisch bis zur Realisierung begleiten zu können bzw. im Bereich der Bau- und Architekturforschung tätig zu werden.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verfügen Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Fachkenntnisse und -kompetenzen, um komplexe Planungs- und Realisierungsaufgaben eigenständig zu bearbeiten – insbesondere durch kritische Anwendung architektonisch-wissenschaftlicher Methoden des Entwerfens. ²Zudem erfüllen Absolventinnen und Absolventen des universitären konsekutiven Master-Studiums der Architektur an der BTU die akademischen Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung. ³Die von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweise sind eigenverantwortlich zu erlangen. ⁴Im Fall eines Studiums der Architektur, das nicht konsekutiv an der BTU absolviert wurde, ist die berufsständische Anerkennung durch die Studierenden in Abstimmung mit der entsprechenden Länderkammer eigenverantwortlich zu klären.

(3) Über das in Abs. 2 genannte und berufsständisch geschützte Tätigkeitsfeld hinaus qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs in Abhängigkeit

- a) vom Profil des zuvor abgelegten Bachelor-Studiengangs sowie
- b) von der individuellen inhaltlichen Profilbildung im Master-Studium

für ein breites Tätigkeitsfeld, insbesondere im Umfeld der Bauplanung, Bauausführung, Bauleitung, Bauverwaltung, der Bauwerksunterhaltung, -erhaltung und -bewertung sowie der Denkmalpflege und Bauforschung.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Architektur wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen regelt die Eignungsfeststellungssatzung für den Master-Studiengang Architektur in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Es wird empfohlen, ein freiwilliges Praktikum in einem Architekturbüro vor Beginn des Studiums zu absolvieren.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Es kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Architektur umfasst die in Anlage 1 aufgeführten und erläuterten Modulbereiche.

(2) ¹Entwurfsprojekte sind ein wesentliches Element des Architekturstudiums. ²Sie fördern den Praxisbezug und das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge von Entwurf, Planung, Organisation oder Ausführung von Bauaufgaben und trainieren ergänzend zur fachlichen Qualifikation grundlegende Instrumente der Kommunikation und Softskills, wie Teamfähigkeit oder Kreativität bei der Anwendung von Erfahrungen und Methoden. ³Entwurfsprojekte können darüber hinaus einen forschungsorientierten Charakter aufweisen. ⁴Entwurfsprojekte werden in der Regel zusammen mit einem Integrationsmodul angeboten. ⁵Integrationsmodule sind thematisch mit dem Entwurfsprojekt gekoppelt und werden von einem weiteren Fachgebiet angeboten. ⁶Die Entwurf fachgebiete organisieren das jeweilige Projektangebot, das zum Anfang eines jeden Semesters bekannt gegeben wird.

(3) ¹Die Studierenden wählen aus den Kernmodulen insgesamt drei Entwurfsprojekte.

²Mindestens zwei der Entwurfsprojekte sind aus dem Themenbereich/Institut Architektur in Kombination mit einem Integrationsmodul zu absolvieren. ³Ein Entwurfsprojekt kann aus einem anderen Institut der Fakultät 6 gewählt werden. ⁴Integrationsmodule sind in Seminar- oder Projektform durchgeführte Module, die thematisch mit dem Entwurfsprojekt gekoppelt und von einem weiteren Fachgebiet angeboten werden. ⁵Die Entwurf fachgebiete organisieren das jeweilige Angebot der Projekte inkl. Integrationsmodule, das zum Anfang eines jeden Semesters bekannt gegeben wird.

(4) ¹Das abschließende Modul „Master-Arbeit“ hat einen Umfang von 26 LP. ²Das Modul „Thesis-Entwicklung“ (4 LP) dient der wissenschaftlichen Vorbereitung der Master-Arbeit und muss vor dem Antritt zur Master-Arbeit erfolgreich absolviert werden.

(5) Das Studium der Kernmodule ergibt zusammen mit den Modulen „Master-Arbeit“ und „Thesis-Entwicklung“ einen Umfang von 72 LP.

(6) ¹Als Vertiefungsmodule sind fünf bis sechs Module eigenverantwortlich und ggf. unter Berücksichtigung der berufsständischen Anforderungen aus der jeweils aktuellen Übersicht der Wahlpflichtmodule des Prüfungsausschusses zu wählen. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird dabei in jedem Fall gewährleistet. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots wird einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagement-System) angezeigt.

(7) ¹Im Rahmen der Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. ²Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. ³Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-MA.

(8) ¹In Anlehnung an § 9 Abs. 2 der RahmenO-MA wird den Studierenden eine Mentorin bzw. ein Mentor aus dem Kreis der Entwurfsbetreuenden im ersten Fachsemester zugewiesen. ²Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) ¹Die Optionen eines Freiversuchs bzw. der Notenverbesserung gemäß § 17 RahmenO-MA gelten nicht für Entwurfsprojekt-Module.

²Die nicht bestandene Modulprüfung der Entwurfsprojekte 1 bis 3 kann mit einer neuen Aufgabenstellung einmal wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt zur Abnahme des Kolloquiums im Rahmen des Moduls Master-Arbeit eine Prüfungskommission ein. ²Die Prüfungskommission besteht neben der oder dem Erst- und Zweitprüfenden aus drei weiteren Professorinnen und/oder Professoren, zwei akademischen Mitarbeitenden sowie zwei Studierenden des Studiengangs. ³Die Studierenden haben nur eine beratende Funktion. ⁴Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Gesamtnote für theoretische (schriftliche) Master-Arbeiten ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Leistung durch die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie aus der Bewertung der Kommission für den mündlichen Teil der Prüfung (Verteidigung), zu dem die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter gehören.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit wird inhaltlich durch das Modul „Thesis-Entwicklung“ vorbereitet. ²Das Modul ist am Anfang des Semesters der Bearbeitung der Master-Arbeit zu belegen.

(2) Zum Modul „Thesis-Entwicklung“ wird zugelassen, wer alle geforderten Leistungen des Master-Studiums bis auf die Module „Thesis-Entwicklung“ und „Master-Arbeit“ im Umfang von 90 LP erfolgreich absolviert hat.

(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer alle anderen Module des Master-Studiums inklusive das Modul „Thesis-Entwicklung“ erfolgreich absolviert hat.

(4) Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Die Master-Arbeit ist die Abschluss-Arbeit des Master-Studiums. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. ³Einzelheiten zu Beginn, Ablauf und Abgabezeitpunkt regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. ⁴Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(6) ¹Die Master-Arbeit besteht aus:

- **entweder** zeichnerischen/grafischen Leistungen, Modellen/Objekten, schriftlichen Erläuterungen und ergänzenden Aufstellungen, Berechnungen, Dokumentationen, etc.

die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind,

- **oder** einer schriftlichen Ausarbeitung
- **sowie** einem hochschulöffentlichen Kolloquium.

²Die Kandidatin oder der Kandidat soll mit der Master-Arbeit zeigen, dass sie oder er

- in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Architektur kritisch anzuwenden, gestalterisch selbstständig Entwürfe zu erarbeiten und
- die für den Übergang in die Berufspraxis und die spätere Verantwortlichkeit als Architektin oder Architekt notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(7) ¹Die zeichnerische/grafische bzw. die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit ist persönlich und fristgemäß zum Bearbeitungsende am in der Aufgabenstellung angegebenen Ort den zuständigen Personen dreifach und gebunden (Zeichnungen auf A3 verkleinert) sowie zusätzlich als elektronisch lesbare Version abzuliefern. ²Einzelne ergänzende Medien, Objekte und Modelle können zusätzlich bis zum Kolloquium beigelegt werden. ³Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen. ⁴Diese zusätzlich abgegebenen Leistungen sind deutlich als „zusätzlich“ zu kennzeichnen.

(8) ¹Das Kolloquium sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Master-Arbeit sind hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

¹Innerhalb des Master-Studiengangs Architektur besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen zu erwerben. ²Neben dem „Master of Science“ der BTU erwerben die Studierenden den Abschluss „magister inżynier architekt“ der Poznan University of Technology. ³Dieses Studienangebot ist auf jeweils fünf Studienplätze pro Jahrgang an der BTU und an der Poznan University of Technology begrenzt. ⁴Die weiteren Prüfungs- und Studienregelungen werden in Anlage 3 erläutert.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Architektur nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2020 (AMbl. 10/2020) immatrikuliert sind, können auf Antrag in diese Ordnung wechseln. ²Alle erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 28. September 2020 (AMbl.10/2020) tritt mit Ablauf von vier Semestern nach Einführung dieser Ordnung außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 06. Oktober 2021, der Stellungnahme des Senats vom 16. Dezember 2021 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 17. März 2022.

Cottbus, den 29. September 2022

In Vertretung der Präsidentin

Prof. Dr.-Ing. habil. Michael Hübner
Hauptberuflicher Vizepräsident für Forschung und Transfer

Anlage 1: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP)

Lfd. Nr.	Modul-Nr.	Modulbereiche	Institute	Status	Bewertung	Leistungspunkte (LP)	
Kernmodule							
1	11749	Entwurfsprojekt 1	ARCH	P	Prü	12	36
2	11751	Entwurfsprojekt 2	ARCH	P	Prü	12	
3	11752	Entwurfsprojekt 3	ARCH, IBK, STA, BI	P	Prü	12	
4	13780	Thesis-Entwicklung	ARCH	P	SL	4	30
5	13779	Master-Arbeit	ARCH	P	Prü	26	
6	24406	Stegreife	ARCH, IBK, STA, BI	P	Prü	6	6
Vertiefungs- und Integrationsmodule							
7	13774	Integrationsmodul Bautechnik, Ökologie, Umwelt	ARCH, IBK, STA, BI	WP	Prü	6	12-18
	13775	Integrationsmodul Baudurchführung, Ökonomie, Recht					
	13776	Integrationsmodul Geschichte, Denkmalpflege, Architekturtheorie					
	13777	Integrationsmodul Künste, Visualisierung, Gestaltung					
	13778	Integrationsmodul Stadt, Region, Landschaft					
8	Vertiefungsmodule		ARCH, IBK, STA, BI	WP	Prü	6	30-36
						Summe	120
Lfd. Nr.	Erläuterungen						
1, 2	Entwurfsprojekt 1 und Entwurfsprojekt 2 sind zusammen mit einem Integrationsmodul zu wählen (§6(2))						
6	Es sind insgesamt 3 Stegreifentwürfe zu wählen, mindestens 2 Stegreifentwürfe aus dem Institut Architektur. Eine Exkursion kann einen Stegreifentwurf ersetzen, ein Kurzentwurf kann 2 Stegreifentwürfe ersetzen.						
7	Integrationsmodule werden nur im Zusammenhang mit einem Entwurfsprojekt angeboten						
8	Es sind mindestens 5 Vertiefungsmodule aus dem jeweils aktuellen Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät zu wählen. Die Vertiefungsmodule müssen aus mindestens 2 verschiedenen Instituten gewählt werden. Die Übersicht der zugelassenen Vertiefungsmodule und Integrationsmodule (WP) für den Studiengang Architektur M. Sc. wird vom Prüfungsausschuss herausgegeben und regelmäßig aktualisiert.						

Anlage 2: Regelstudienplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Entwurfsprojekt 1 (Gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Entwurfsprojekt 2 (Gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Entwurfsprojekt 3 (Gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Thesis-Entwicklung (Gemäß Anlage 1, Nr. 4)
Integrationsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 7)	Integrationsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 7)	Integrationsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 7) oder Vertiefungsmodul Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Master-Arbeit (Gemäß Anlage 1, Nr. 5)
Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	
Stegreife ¹⁾ (Gemäß Anlage 1, Nr. 6)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	
$\Sigma = 30 \text{ LP}^{2)}$	$\Sigma = 30 \text{ LP}^{2)}$	$\Sigma = 30 \text{ LP}^{2)}$	$\Sigma = 30 \text{ LP}^{2)}$
Erläuterungen:			
1) Stegreif-Entwürfe werden im Laufe eines jeden Semesters angeboten und müssen nicht alle in einem Semester belegt werden.			
2) Durch die Belegung von Stegreifen über mehr als ein Semester bzw. durch die Wahl von Vertiefungsmodulen, die über mehr als ein Semester verlaufen, kann es zur Abweichungen in der Summe der LP von 30 LP je Semester kommen.			

Anlage 3: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Architektur mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen

1. Allgemein

(1) Der integrierte deutsch-polnische Doppelabschluss an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) in Kooperation mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

(2) Während des Studienaufenthalts an der Gasthochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule.

(3) Für das Studium an der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Master-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Architektur.

2. Ziele des Studiums

¹Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden bestehenden Master-Studiengänge „Architektur“ an der BTU und „Architektura/Architecture“ an der Poznan University of Technology. ²Der Studienaufenthalt im jeweiligen Land der Partnerhochschule erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen, ermöglicht internationale Erfahrungen und vermittelt interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeit.

3. Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelabschluss-Programms werden zwei Abschlüsse verliehen: „Master of Science“ (M. Sc.) an der BTU und „magister inżynier architekt“ (mgr inż. arch.) an der Poznan University of Technology. ²Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer eigenen Master-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig. ³Die Urkunde und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß ihren jeweiligen Gesetzen und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

4. Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Die Sprachkenntnisse für BTU-Studierende sind mit dem Nachweis polnischer Sprach-

kenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. ²Für PUT-Studierende ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau von DSH2, oder TestDaF (4x4) erforderlich. ³BTU- und PUT-Studierende können auch mit dem Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von TOEFL (gleich oder größer als 79 Punkte), IELTS (gleich oder größer als 6.5), Cambridge Advanced English Zertifikat (Stufe B oder höher), Cambridge Proficiency in English Zertifikat (Stufe B oder höher) die Sprachvoraussetzung erfüllen.

5. Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Architektur an der BTU hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (120 LP). ²Der jeweils an der Gasthochschule zu absolvierende Studienabschnitt umfasst davon mindestens ein Semester im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) Werden von der oder dem Studierenden weniger als 30 LP an der Poznan University of Technology erbracht, kann eine Anerkennung der an der Poznan University of Technology erfolgreich erbrachten Leistungen innerhalb des Modulangebotes für den Master-Studiengang Architektur erfolgen.

(3) Der Zeitpunkt der Mobilitätsphase ist im Winter- und Sommersemester möglich (siehe Abb. 3.1 und 3.2).

(4) Das Curriculum umfasst für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Anlage 1):

- Pflichtmodule 11749, 11751 und 24406 im Umfang von 30 LP lt. Anlage 1,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP,
- Wahlpflichtmodule an der Poznan University of Technology (siehe Abb. 3.3) im Umfang von 30 LP,
- die Module Thesis-Entwicklung und Master-Arbeit im Umfang von 30 LP.

(5) Das Curriculum umfasst für die an der Poznan University of Technology als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 3.3):

- Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP während der Mobilitätsphase an der BTU (siehe Abb. 3.4),
- Pflichtmodule im Umfang von 60 LP an der Poznan University of Technology und
- das Modul Master-Arbeit im Umfang von 30 LP.

(6) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule in Abb. 3.4 kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

7. Master-Arbeit

(1) ¹Studierende im integrierten deutsch-polnischen Doppelabschluss-Programm Architektur verfassen ihre Abschlussarbeit an der Hochschule, an welcher die Studierenden das letzte Semester studiert haben. ²Es werden Betreuende beider Hochschulen bestimmt. ³Es gelten die Regularien und Vorgaben für die Prüfungsleistungen zur Master-Arbeit der jeweiligen Hochschule.

(2) Zur Erlangung des „magister inżynier architekt“ für Studierende mit der BTU als Heimathochschule bzw. zur Erlangung des „Master of Science“ für Studierende mit der Poznan University of Technology als Heimathochschule findet eine Präsentation an einer der Hochschulen unter Beteiligung von Hochschullehrenden der Partnerhochschule statt.

Abb.3.1 Empfohlener Austausch für PUT-Studierende

		Gasthochschule BTU	Heimathochschule PUT	Semester
Master Studium	Master	Master -Arbeit		Sommer
				Winter
				Sommer
				Winter

Abb.3.2 Empfohlener Austausch für BTU- Studierende

		Heimathochschule BTU	Gasthochschule PUT	Semester
Master Studium	Master	Master-Arbeit		Sommer
				Winter
				Sommer
				Winter

Abb.3.3 Liste der Wahlpflichtmodule für BTU-Studierende an der PUT und Curriculum der PUT-Studierenden

Course Title	Typ	Bewertung	Status	LP	Angebot
Building Physics – Lighting	VL	Prü	P	1	Sommer
Perception Psychology	VL	Prü	P	1	Sommer
Planning and Management of Sustainable Development of Towns	VL	Prü	P	4	Sommer
History of Art	VL	Prü	P	2	Sommer
Building Physics - Acoustics	VL	Prü	P	1	Sommer
Heritage Protection incl. Conservation and ... of Historic Buildings_1	VL	Prü	P	2	Sommer
Theory and Principles of Complex Facilities Design	VL	Prü	P	2	Sommer
Cost Management of a building project	VL/PR	Prü	P	2	Sommer
Domestic Design 1	PR	Prü	P	3	Sommer
Lighting	PR	Prü	P	2	Sommer
Innovation / Bionics	PR	Prü	P	3	Sommer
Arch. Design of Workplaces 2	PR	Prü	P	3	Sommer
Inventory Training (2 weeks)	PR	Prü	P	2	Sommer
Internship at Architectural Studio (2 weeks)	PR	Prü	P	2	Sommer
Heritage protection and modernisation of historic building 2	PR	Prü	P	3	Winter
Architectural Design of Complex Facilities	PR	Prü	P	6	Winter
Study of the Spatial Management of a Community	PR	Prü	P	3	Winter
Research in Architectural Design Process_1	VL	Prü	P	2	Winter
Research in Architectural Design Process_2	VL	Prü	P	2	Winter
Research in Architectural Design Process_3	VL	Prü	P	2	Winter
Industrial Design 2	VL	Prü	P	4	Winter
Spatial Planning	VL/PR	Prü	P	4	Winter
Spatial Planning Law	VL	Prü	P	2	Winter
Cross-Cultural Communication	VL	Prü	P	2	Winter
Module für BTU Studierende (in Winter- oder Sommersemester) – Summe LP				30	
Pflichtmodule für PUT Studierende – Summe LP				60	
Marketing	PR	Prü	P	3	Sommer
Thematic Lecture	VL	Prü	P	2	Sommer
Research Studio	LAB	Prü	P	6	Sommer
Diploma Seminar	SE	Prü	P	2	Sommer
Preparation of MA Thesis and Preparation of Diploma Exam	VL	Prü	P	15	Sommer
Preparation of MA Thesis Building Construction	VL	Prü	P	2	Sommer
Summe für PUT Studierende				90	

LP – Leistungspunkte

VL – Vorlesung, SE – Seminar, PR – Projekt, LAB – Labor

Prü – Prüfung, P - Pflichtmodul

Abb.3.4 Liste empfohlener Module für PUT-Studierende an der BTU

Modul-Nr.	Schwerpunkt / Modul-Titel	Bewertung	Status	LP	Angebot
	Design		P		
11749 11751 13290	Design Project 1 or Design Project 2 or Research Project	Prü	P	12	Jedes Semester
	Summe Pflicht			12	
	Art & History		WP		
25504	Applied Art History and Museology	Prü		6	Winter
11377	History of Architecture	Prü		6	Winter
11390	Building Archaeology	Prü		6	Sommer
11461	Museum Architecture and Exhibition Design	Prü		6	Sommer
	Conservation & Preservation		WP		
25106	Conservation / Building in Existing Fabric	Prü		6	Winter
11462	Conservation of Ruins and Archaeological Sites	Prü		6	Sommer
11511	Architectural Conservation Practice	Prü		6	Sporadisch nach Ankündigung
11620	Diagnosis of Historic Structures	Prü		6	sporadisch nach Ankündigung
11621	Safety Evaluation of Historic Structures	Prü		6	sporadisch nach Ankündigung
11622	Project Design of Intervention	Prü		6	sporadisch nach Ankündigung
	City & Region		WP		
11463	Urban and Regional Planning	Prü		6	Sommer
12166	Planning in international context	Prü		6	Winter
	Digital Methods		WP		
13288	Digital Methods	Prü		6	Jedes Semester
13291	Methods	Prü		6	Jedes Semester
	Weitere Optionen		WP		
	Module aus dem Curriculum Architektur M. Sc. nach Abstimmung mit dem Programmkoordinator	Prü		18	Jedes Semester
	Summe Wahlpflicht			18	
	Summe gesamt			30	

LP – Leistungspunkte

Prü – Prüfung, P - Pflichtmodul, WP - Wahlpflichtmodul